

Zustellungsurkunde / Empfangsbekanntnis  
Fritz Winter Eisengießerei GmbH & Co. KG  
endvertreten d.d. Geschäftsführer  
Herrn G. Barnstorff  
Albert-Schweitzer-Straße 15  
35260 Stadtallendorf

Hausadresse: Marburger Straße 91, 35396 Gießen

Aktenzeichen (bei Korrespondenz bitte angeben):

**RPGL-43.2-53e1860/3-2015/3**

Bearbeiter/in: Frau Schramm

Durchwahl: 0641 303 - 4481

Datum: **21. November 2019**

## G e n e h m i g u n g s b e s c h e i d

### I.

Auf Antrag vom 10.04.2019, hier eingegangen am 15.04.2019, letztmalig geändert und ergänzt am 22.07.2019 wird gemäß § 16 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) der Firma

### **Fritz Winter Eisengießerei GmbH & Co.KG**

die Genehmigung erteilt auf dem

Grundstück in: 35260 Stadtallendorf,  
Gemarkung: Stadtallendorf,  
Flur: 44  
Flurstücke: 437/13, 437/14, 271/11, 437/25, 81/3, 271/5,  
271/12, 271/19 und 271/22 370/16

die bestehende Eisengießerei im Leistungscenter 2 wesentlich zu ändern und zu betreiben.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt IV dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt V festgesetzten Nebenbestimmungen.

**Gegenstand der nach § 16 Abs. 1 BImSchG beantragten wesentlichen Änderung der Eisengießerei ist die Errichtung und der Betrieb einer neuen Anlage zur Thermischen Regenerierung von Sanden, die in der Gießerei G 8 anfallen und in der Kernmacherei der Gießerei G 8 nach der thermischen Aufbereitung wiederverwendet werden sollen.**

Die geplante Anlage der Fa. Förder- und Anlagentechnik GmbH aus Niederfischbach mit einer maximalen Leistung von 6 t Sand pro Stunde, bestehend aus zwei Linien mit einer Leistung von jeweils 3 t Sand/h, soll auf dem Dach der Gießerei G 8 errichtet werden.

Dazugehörig werden:

- zwei Kühlstationen
- eine Zwischenstation zur Sandförderung mit einem Volumen von 8 m<sup>3</sup> zur Pufferung des Altsandes bei Transport zum Altsandsilo und
- die notwendige Peripherie der Anlagenteile, wie z.B. Schubförderer

errichtet und betrieben. Die Anlage ist vollständig eingehaust und wird der Betriebseinheit Kernmacherei 8 (BE 220315) zugeordnet. Weiterhin soll die Abluft der beiden Linien der thermischen Sandregenerierung mit einem maximalen Abgasvolumenstrom von 32.000 m<sup>3</sup>/h (entspricht 20.176 Nm<sup>3</sup>/h) über eine neu installierte Entstaubungsanlage (220315 S06) gefiltert und über einen mindestens 24,8 m hohen Kamin abgeleitet werden.

Die thermische Sandregenerierung soll im durchgängigen Dreischichtbetrieb an 7 Tagen pro Woche, mit dem Ziel der Optimierung des internen Recyclingprozesses der anfallenden Sande, betrieben werden.

**Die Anlage darf erst in Betrieb genommen werden wenn der finale Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser mit behördlicher Zustimmung vorliegt.**

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

Diese Genehmigung ersetzt die Zulassung des vorzeitigen Beginns vom 22.07.2019 zur Errichtung des oben genannten Antragsgegenstandes, Gz wie oben.

## **II. Maßgebliches BVT-Merkblatt**

Für die hiermit genehmigte Anlage ist maßgeblich das Merkblatt:

„Beste Verfügbare Techniken in der Gießereiindustrie“.

### III. Eingeschlossene Entscheidungen

Diese Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein.

Hierbei handelt es sich um die Baugenehmigung nach § 74 der Hessischen Bauordnung (HBO) für die Errichtung des Antragsgegenstandes einschließlich der neuen Kaminanlage und aller dazugehörigen Anlagenteile und die Emissionsgenehmigung nach § 4 Abs. 1 Satz 1 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes (TEHG).

Nicht eingeschlossen ist die arbeitszeitrechtliche Genehmigung für die Beschäftigung der Mitarbeiter an Sonn- und Feiertagen ein. Hierfür ist eine gesonderte Genehmigung nach Arbeitszeitrecht erforderlich.

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

### IV. Zugehörige Unterlagen

Dieser Genehmigung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

- 1. Antrag**
  - Antragsformular 1/1 vom 10.04.2019 (5 Blatt)
  - Antragsformular 1/1.2 vom 10.04.2019 (2 Blatt)
  - Begründung zum Antrag nach § 16 Abs. 2 vom 09.05.2019 (3 Blatt)
  - Formular 1/2 vom 18.03.2019 (8 Blatt)
  
- 2. Inhaltsverzeichnis**
  
- 3. Kurzbeschreibung**
  - Beschreibung des Antragsgegenstandes vom 08.05.2019 (4 Blatt)
  
- 4. Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse**
  - Erläuterungen zu Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen vom 10.04.2019 (1 Blatt)
  
- 5. Standort und Umgebung der Anlage**
  - Erläuterungen zum Standort und der Umgebung der geplanten Anlage vom 03.04.2019 (2 Blatt)
  - Lageplan Firma Fritz Winter Eisengießerei GmbH & Co.KG mit eingezeichnetem Standort der thermischen Sandregenerierung

- Plan – genehmigungspflichtiger Teil der Eisengießerei,  
Stand 27.01.2017
- Umgebungsplan der Eisengießerei in Stadtallendorf, M 1:10.000

## **6. Anlagen-, Verfahrens- und Betriebsbeschreibung**

- Lesehilfe zum Antrag (1 Blatt)
- Begriffsbestimmungen (1 Blatt)
- Überblick über die Anlage Leistungcenter 2 mit beantragter  
Betriebseinheit vom 05.04.2019 (3 Blatt)
- Formular 6/1 vom 15.03.2019 (1 Blatt)
- detaillierte Beschreibung des Projektes vom 05.04.2019 (2 Blatt)
- Formular 6/3 vom 05.06.2019 (4 Blatt)
- Verfahrensbeschreibung vom 07.06.2019/10.10.2019 (3 Blatt)
- schematisches Fließbild thermische Sandregenerierung G 8
- Aufstellungsplan thermische Sandregeneration, M 1:300

## **7. Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten**

- allgemeine Erläuterungen vom 08.10.2019 (1 Blatt)
- Formular 7/1 vom 10.10.2019 (1 Blatt)
- Formular 7/2 vom 09.05.2019 (1 Blatt)
- Formular 7/5 vom 12.04.2019 (1 Blatt)
- Formular 7/6 (6 Blatt)
- Sicherheitsdatenblatt Erdgas getrocknet (5 Blatt)
- Sicherheitsdatenblatt Quarzsand H 32 (3 Blatt)
- Sicherheitsdatenblatt MIRATEC W 3 C (7 Blatt)
- Sicherheitsdatenblatt Hydraulik- Fluid RENOLIN B 15 VG 46 (5 Blatt)
- Sicherheitsdatenblatt Schwefelsäure 70 % (7 Blatt)
- Sicherheitsdatenblatt Gasharz FW G8 (4 Blatt)
- Sicherheitsdatenblatt Aktivator FW G8-5 (4 Blatt)
- Sicherheitsdatenblatt Katalysator GH 6 (5 Blatt)
- Sicherheitsdatenblatt Trennmittel ECOPART 46 (6 Blatt)
- Sicherheitsdatenblatt Hydraulik- Fluid RENOLIN B 10 VG 32 (5 Blatt)
- Sicherheitsdatenblatt SRS Mihatherm WU 46 (6 Blatt)
- Sicherheitsdatenblatt GLYKOSOL N (5 Blatt)
- Sicherheitsdatenblatt Chromerzsand (7 Blatt)

## **8. Luftreinhaltung**

- allgemeine Beschreibung der Maßnahmen zur Luftreinhaltung  
vom 07.06.2019/10.10.2019 (7 Blatt)
- Formular 8/1 BE 220315 (1 Blatt)
- Beiblatt zu Formular 8/1

- Emissionsquellenplan CC840 „thermische Sandregeneration G8“  
BE 220315
  - Formular 8/2 BE 220315 ARE
  - schematische Darstellung Filteranlage thermische  
Sandregeneration, M 1:250 vom 06.06.2019
  - Kaminhöhenbetrachtung Emissionsquelle 220315 S06  
Entstaubung Sandregenerierung vom 09.05.2019 (7 Blatt)
  - Schornsteinhöhenberechnung nach Nr. 3 des Merkblattes  
„Schornsteinhöhenberechnung für Schornsteine im Einfluss-  
bereich eines hohen Einzelgebäudes“ (1 Blatt)
  - Plan Kaminhöhenberechnung nach VDI 3781 für Emissionsquelle  
220315 S06, M 1:1.000 vom 01.04.2019
  - Emissionsfließbild IST Gießerei G8 vom 28.03.2019
  - Emissionsfließbild SOLL Gießerei G8 vom 28.03.2019
  - Messbericht über die Durchführung von internen  
Emissionsmessungen SGS TÜV Saar vom 19.03.2019 (23 Blatt)
- 9. Abfallvermeidung und Abfallverwertung**
- allgemeine Beschreibung 26.03.2019 (1 Blatt)
  - Formular 9/2 vom 26.03.2019 (1 Blatt)
- 10. Abwasserentsorgung**
- allgemeine Beschreibung vom 14.03.2019 (1 Blatt)
  - Plan Wasserkreisläufe Thermische Sandregenerierung, M 1:200
- 11. - entfällt -**
- 12. Energieeffizienz**
- Erläuterungen zur sparsamen und effizienten Verwendung  
von Energie vom 09.04.2019 (1 Blatt)
- 13. Lärm, Erschütterungen und sonstige Immissionen**
- Beschreibung der Aspekte des Lärmschutzes vom 08.10.2019 (3 Blatt)
  - Ausschnitt Flächennutzungsplan mit Immissionsaufpunkten  
Lärm, Stand 2017
  - schalltechnisches Gutachten zu den Geräuschemissionen  
und- immissionen der neuen thermischen Sandregenerierung  
vom 10.04.2019 (14 Blatt)
- 14. Anlagensicherheit**
- Erläuterungen zur Anlagensicherheit vom 09.04.2019 (1 Blatt)

- 15. Arbeitsschutz**
- Beschreibung Sanitätsversorgung (1 Blatt)
  - Vorbemerkungen zur Arbeitssicherheitsorganisation (2 Blatt)
  - Formular 15/2, (1 Blatt)
  - Anlage zu den Formularen vom 15.03.2019 (2 Blatt)
- 16. Brandschutz**
- allgemeine Beschreibung zum Brandschutz vom 16.07.2019 (2 Blatt)
  - Formular 16/1.1 für thermische Sandregenerierung vom 18.03.2019/3.11.2017 (1 Blatt)
  - Formular 16/1.2 für thermische Sandregenerierung vom 18.03.2019 (3 Blatt)
  - Brandschutzkonzept zum Bauvorhaben von Dr.-Ing Ludger Siepelmeyer vom 11.04.2019 (7 Blatt)
  - Brandschutzplan BR01 vom 11.04.2019
- 17. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen**
- allgemeine Erläuterungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 05.04.2019 (2 Blatt)
  - Formular 17/1
  - Übersicht VAWS Anlagenliste Kernmacherei G 8 vom 21.03.2019 (25 Blatt)
- 18. Bauantrag**
- Formular Bauantrag vom 26.03.2019 (3 Blatt)
  - Auszug aus Plan- Standort der Anlage, M 1:1000
  - Erläuterungen zur Ausgleichsberechnung nach § 3 Abs. 4 BauVorlVO vom 26.03.2019
  - Plan Grundriss Ebene +7,2 m, M 1:100
  - Plan Ansicht aus Osten, M 1:100
  - Plan Schnitt A-A, M 1:100
  - Dachflächenplan, M 1:100
  - Plan – Aufstellung Zwischenstation auf dem Dach der Putzerei P 8, Grundriss und Ansicht, M 1:100
  - Plan – Aufstellung Zwischenstation auf dem Dach der Putzerei P 8, Schnitt B-B, M 1:100
  - Bau- und Nutzungsbeschreibung vom 26.03.2019 (2 Blatt)
  - Berechnung des umbauten Raumes gemäß DIN 277 vom 26.03.2019 (1 Blatt)
  - Bescheinigung zur Bauvorlagenberechtigung vom 01.01.2019 (1 Blatt)
  - Statistik der Baugenehmigung (3 Blatt)

- 19. Unterlagen für sonstige Konzessionen**  
 - Angaben für sonstige Konzessionen vom 09.04.2019 (2 Blatt)
- 20. Unterlagen für die Umweltverträglichkeitsprüfung**  
 - Angaben zur allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen einer UVP- Vorprüfung vom 10.04.2019 (9 Blatt)
- 21. Maßnahmen nach Betriebsstilllegung**  
 - Erläuterungen zur möglichen Betriebseinstellung vom 18.03.2019 (1 Blatt)
- 22. Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser**  
 - allgemeine Erläuterungen zur Erstellung eines Ausgangszustandsberichts vom 07.06.2019 (1 Blatt)

#### **V. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG**

Die nachfolgenden teilweise bereits mit Bescheid zur Zulassung des vorzeitigen Beginns vom 22.07.2019 unter Ziffer 1 der Nebenbestimmungen gefassten Auflagen haben als Bestandteil dieser Genehmigung weiterhin Gültigkeit.

- 1 Allgemeines
- 1.1 Die Anlage darf nur entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt IV. genannten Unterlagen errichtet, geändert und betrieben werden, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
- 1.2 Die Urschrift oder eine beglaubigte Abschrift des bestandskräftigen Genehmigungsbescheides sowie die dazugehörigen unter IV. genannten Unterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den im Auftrag der Genehmigungs- oder Aufsichtsbehörde tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.
- 1.3 Die Nebenbestimmungen früher erteilter Genehmigungen/Erlaubnissen gelten fort, soweit im Nachfolgenden keine Änderungen oder weitergehende Maßnahmen gefordert werden.
- 1.4 Der Termin der endgültigen Inbetriebnahme der neuen thermischen Sandregenerierung ist dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV Umwelt, Dezernat 43.2, Marburger Str. 91 in 35396 Gießen und der Abteilung II (Ar-

beitsschutz und Inneres), Dezernat 25.1, Liebigstraße 14-16, 35390 Gießen mindestens zwei Wochen vorher schriftlich mitzuteilen.

- 1.5 Während des Betriebes der hiermit genehmigten Anlage muss ständig eine verantwortliche und mit der Anlage vertraute Aufsichtsperson anwesend sein.
- 1.6 Der Anlagenbetreiber hat dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV Umwelt, Dezernat 43.2, Marburger Straße 91, unverzüglich jede bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage im Hinblick auf § 5 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG mitzuteilen.

## 2. Bauaufsichtliche Anforderungen

Die nachfolgenden teilweise bereits mit Bescheid zur Zulassung des vorzeitigen Beginns vom 23.09.2014 unter Ziffer 1 der Nebenbestimmungen gefassten Auflagen haben als Bestandteil dieser Genehmigung weiterhin Gültigkeit bzw. werden hiermit modifiziert.

- 2.1 Herr Dipl. Ing. Martin Lauer, Auf der Krautweide 30, 65812 Bad Soden, wurde mit der Prüfung des Standsicherheitsnachweises beauftragt. Es dürfen nur die Bauabschnitte ausgeführt werden, die durch den beauftragten Prüferingenieur geprüft und freigegeben wurden.
- 2.2 Der Beginn der Bauarbeiten ist der Bauaufsichtsbehörde mindestens eine Woche vorher anzuzeigen (§ 75 Abs. 3 HBO).
- 2.3 Es ist ein verantwortlicher Bauleiter nach § 59 der Hessischen Bauordnung (HBO) der Bauaufsicht zu benennen, der die Übernahme der öffentlich-rechtlichen Verantwortung gegenüber der Bauaufsicht des Landkreises Marburg-Biedenkopf durch Unterschrift auf der Baubeginnmeldung übernimmt.
- 2.4 Während der Bauausführung hat der Bauherr jeden Wechsel in der Person des Bauleiters und des Unternehmers der Bauaufsichtsbehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung über den Wechsel des Bauleiters ist vom neuen Bauleiter mit zu unterschreiben.
- 2.5 Genehmigung und die Bauvorlagen müssen an der Baustelle von Baubeginn an vorliegen (§ 75 Abs. 2 HBO).
- 2.6 Notwendige Abnahmetermine sind mit dem Prüferingenieur zu vereinbaren.



### 3. Brandschutz

Das Brandschutzkonzept des Büros Siepelmeyer vom 11.04.2019 (01) ist Bestandteil dieser Genehmigung. Die Anlage ist nach den vorgelegten Zeichnungen und Beschreibungen in brandschutztechnischer Hinsicht zu errichten und zu betreiben.

### 4. Gesundheits- und Arbeitsschutz

Die Gefährdungsbeurteilung der Anlage für den Bereich der Instandhaltung ist spätestens drei Monate nach Inbetriebnahme der Anlage in Kopie dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung II (Arbeitsschutz und Inneres), Dez. 25.1, Liebigstraße 14-16, 35390 Gießen vorzulegen. (§§ 5,6 ArbSchG; § 3 BetrSichV, § 6 GefStoffV)

### 5. Immissionsschutz

#### 5.1 allgemeine Anforderungen

5.1.1 Es ist eine Arbeitsanweisung zu erstellen, wie bei Ausfall der Abluftreinigungsanlage (ARE Nr. 4) vorzugehen ist.

5.1.2 Es sind Betriebsanweisungen für die thermische Sandregenerierungsanlage mit der dazugehörigen Filteranlage zu erstellen, in denen enthalten sein müssen:

- Sicherheitsmaßnahmen für den Betrieb und die Wartung der Anlage,
- Verhalten bei außergewöhnlichen Vorkommnissen,
- Beseitigung von Störungen,
- Wesentliche, das Emissionsverhalten der Anlage kennzeichnende Soll-Werte,
- Maßnahmen bei Abweichungen von diesen Soll-Werten.

5.1.3 Arbeitnehmer, die an oder im Bereich der thermischen Sandregenerierung beschäftigt werden sollen, sind vor Aufnahme ihrer Tätigkeit entsprechend der Betriebsanweisungen zu belehren. Hierbei sind dem Bedienungspersonal die im Genehmigungsbescheid enthaltenen Regelungen für den Betrieb der Anlage bekannt zu geben. Über die Belehrungen sind Niederschriften anzufertigen, die von den Beteiligten zu unterzeichnen sind.

5.1.4 Die Belehrungen sind regelmäßig, mindestens jährlich, zu wiederholen.

## 5.2 Luftverunreinigungen

- 5.2.1 Der Betreiber hat sicherzustellen, dass der Betrieb der thermischen Sandregenerierung ohne funktionstüchtige Abluftreinigungsanlage (ARE Nr. 4) ausgeschlossen wird. Bei Voll- oder Teilausfall der Abluftreinigungsanlage (ARE Nr. 4) während des Betriebs ist der Betrieb der thermischen Sandregenerierung zu beenden oder zu unterbrechen. Die Anlage darf erst wieder in Betrieb genommen werden, wenn die zugehörige Abluftreinigungsanlage (ARE Nr. 4) wieder voll funktionsfähig ist. Dies ist durch eine elektrische Verriegelung sicherzustellen. Die Beschäftigten sind entsprechend anzuweisen.
- 5.2.2 Die Abluftreinigungsanlage (ARE Nr. 4) ist mit optischen und akustischen Warneinrichtungen so auszurüsten, dass ein Ausfall oder eine Fehlfunktion dieser Anlage vom Bedienungspersonal bzw. von den Beschäftigten, die für die Sandregenerierung verantwortlich sind, sofort bemerkt wird.
- 5.2.3 Abweichungen des bestimmungsgemäßen Betriebes der Abluftreinigungsanlage (ARE Nr. 4) sind von einer verantwortlichen Person in einem Betriebstagebuch zu dokumentieren. Die Art und Dauer der Störung sowie die vorgenommenen Behebungsmaßnahmen müssen daraus ersichtlich sein. Die Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustandes der Anlage, nach Beseitigung der Störung, ist durch diese verantwortliche Person zu bestätigen.
- 5.2.4 Die Abluftreinigungsanlage (ARE Nr. 4) ist von einer Fachfirma bzw. durch sachkundige Personen regelmäßig zu warten (mind. jährlich). Die Wartung und die Reparaturarbeiten sind in einem Betriebstagebuch zu dokumentieren.
- 5.2.5 Die Aufzeichnungen sind mindestens 3 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Überwachungsbehörde vorzulegen.

## 5.3 Erfassung und Ableitung der Abgase

- 5.3.1 Die Emissionen aus den Brennkammern und den Kühlsichtern der beiden Sandregenerierlinien sind vollständig zu erfassen und über einen Abluft-sammelkanal der Abluftreinigungsanlage (ARE Nr. 4) zuzuführen.
- 5.3.2 Die gereinigten Abgase aus der Abluftreinigungsanlage (ARE Nr. 4) sind über den Ablufschornstein (Quelle 220315 S06) in einer Höhe von mindestens 24,8 m über Erdgleiche abzuleiten.
- 5.3.3 Es muss ein ungestörter Abtransport in die freie Luftströmung ermöglicht werden. Abdeckungen oder sonstige Einrichtungen, die die freie Abströmung aus dem Kamin einschränken, sind nicht zulässig. Als Regenschutz-einrichtung ist die Installation einer sogenannten Deflektorhaube zulässig.

- 5.3.4 Die abgeschiedenen Stube der Abluftreinigungsanlage (ARE Nr. 4) sind ber ein staubdichtes System zum bestehenden Staubsammelsilo G8 hin zu entsorgen.
- 5.3.5 Die Quelle (Quelle 220315 S06) ist in das EEV-Quellenverzeichnis einzuarbeiten.
- 5.3.6 Dem Regierungsprasidium Gießen, Dezernat 43.2, ist eine aktualisierte Ausfhrung des Emissionsquellenverzeichnisses zuzusenden.

#### 5.4 Luftreinhaltung – Emissionsbegrenzungen an der Quelle 220325 S06

Die Restkonzentration der Emissionen zuzglich der Messunsicherheit im Sinne der Nr. 2.5 der TA Luft darf nachfolgende Grenzwerte nicht berschreiten, wobei Luftmengen, die einer Einrichtung der Anlage zugefhrt werden, um das Abgas zu verdnnen oder zu khlen, unbercksichtigt bleiben. Die Grenzwerte beziehen sich auf das Volumen des Abgases im Normzustand (0° C, 1013 mbar) nach Abzug des Feuchteanteils an Wasserdampf.

- 5.4.1 Die Emissionen an Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid im Abgas der Abluftreinigungsanlage (Quelle: 220315 S06), angegeben als Stickstoffdioxid, drfen die Massenkonzentration von **0,35 g/m<sup>3</sup>** nicht berschreiten.
- 5.4.2 Die Emissionen an Kohlenmonoxid im Abgas der Abluftreinigungsanlage (Quelle: 220315 S06) drfen die Massenkonzentration von **0,10 g/m<sup>3</sup>** nicht berschreiten.
- 5.4.3 Die Emissionen an Staub im Abgas der Abluftreinigungsanlage (Quelle: 220315 S06) drfen die Massenkonzentration von **10 mg/m<sup>3</sup>** nicht berschreiten.
- 5.4.4 Die Emissionen an Formaldehyd im Abgas der Abluftreinigungsanlage (Quelle: 220315 S06) drfen die Massenkonzentration von **5 mg/m<sup>3</sup>** nicht berschreiten.
- 5.4.5 Die Emissionen an Benzol im Abgas der Abluftreinigungsanlage (Quelle: 220315 S06) drfen die Massenkonzentration von **2 mg/m<sup>3</sup>** nicht berschreiten.
- 5.4.6 Die Emissionen an Amin im Abgas der Abluftreinigungsanlage (Quelle: 220315 S06) drfen die Massenkonzentration von **5 mg/m<sup>3</sup>** nicht berschreiten.

## 5.5 Luftreinhaltung - Einzelmessungen

- 5.5.1 Frühestens drei und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage muss durch Messungen einer nach § 29b BImSchG von der nach Landesrecht zuständigen Behörde bekanntgegebenen Stelle, festgestellt worden sein, ob die unter 5.4 festgelegten Emissionsbegrenzungen eingehalten werden.
- 5.5.2 Frühestens drei und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage sind zusätzlich einmalig aus besonderem Anlass nach § 26 BImSchG die Emissionen an Dioxinen und Furanen (PCDD/PCDF) im Abgas durch Messungen einer nach § 29b BImSchG von der nach Landesrecht zuständigen Behörde bekanntgegebenen Stelle zu ermitteln, um nachzuweisen, dass diese im Abgas der Abluftreinigungsanlage (Quelle 220315 S06) nicht im relevantem Umfang enthalten sind.
- 5.5.3 Zur Sicherstellung, dass Gerüche im Abgas nicht im relevantem Umfang enthalten sind, sind frühestens drei und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der Anlage zusätzlich einmalig aus besonderem Anlass nach § 26 BImSchG die Geruchsemissionen im Abgas der Abluftreinigungsanlage (Quelle 220315 S06) durch Messungen einer nach § 29b BImSchG von der nach Landesrecht zuständigen Behörde bekanntgegebenen Stelle zu ermitteln.
- 5.5.4 Jeweils nach Ablauf von drei Jahren sind wiederkehrend von einer nach § 29b BImSchG bekanntgegebenen Stelle Emissionsmessungen an der Quelle 220315 S06 durchführen zu lassen, um festzustellen, ob die in diesem Genehmigungsbescheid festgelegten Emissionsbegrenzungen unter 5.4 für den Betrieb der Anlage eingehalten werden.
- 5.5.5 Im Rahmen der Abnahmemessung ist die optimale Betriebstemperatur der thermischen Sandregenerierungsanlage zu ermitteln, bei der die festgelegten Emissionsbegrenzungen sicher eingehalten werden.
- 5.5.6 Während der Messung sind die zur Auswertung und Beurteilung der Emissionswerte erforderlichen Betriebsparameter wie Temperatur, Abgastemperatur, Volumenstrom des Abgases, Feuchtegehalt des Abgases, Sauerstoffgehalt messtechnisch zu ermitteln und fortlaufend aufzuzeichnen.
- 5.5.7 Die Luftmengen, die einer Einrichtung der Anlage zugeführt werden, um das Abgas zu verdünnen oder zu kühlen, bleiben bei der Bestimmung der Massenkonzentration unberücksichtigt.
- 5.5.8 Bei mit überwiegend zeitlich unveränderlichen Betriebsbedingungen sind mindestens drei Einzelmessungen bei ungestörtem Dauerbetrieb mit höchstmöglicher Emission und mindestens jeweils eine weitere Messung bei regelmäßig auftretenden Betriebszuständen mit schwankendem Emissionsverhalten der betroffenen Anlagen durchzuführen.

- 5.5.9 Die Dauer der Einzelmessung beträgt in der Regel eine halbe Stunde; das Ergebnis der Einzelmessung ist als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben. In besonderen Fällen, z.B. Chargenbetrieb oder niedrigen Massenkonzentrationen im Abgas, ist die Mittelungszeit anzupassen. Derartige Abweichungen sind im Messbericht zu begründen. Bei Einzelmessungen, die weniger als dreißig Minuten dauern, ist aus mehreren Einzelmessungen ein Halbstundenmittelwert zu bilden.
- 5.5.10 Vor Beginn der Durchführung von Emissionsmessungen zur Ermittlung der Emissionen luftverunreinigender Stoffe ist von mit der Messdurchführung beauftragten Stelle ein detaillierter Messplan (siehe DIN EN 15259 Anhang B, Januar 2008) zu erstellen. Dieser muss Angaben über die zu wählenden Probeentnahmestellen, Art und Umfang der Emissionsmessungen, Anzahl der Einzelmessungen, Probeentnahmeapparaturen, Probeentnahme- und Auswerteverfahren, Spezifikationen der eingesetzten Messgeräte, die zeitliche Lage der Emissionen und der jeweiligen Messdurchführung sowie Angaben über Art und Umfang der Berichterstellung enthalten.
- 5.5.11 Im Messplan ist vorzusehen auf den Betriebszustand der Anlage in Relation zur genehmigten Kapazität einzugehen.
- 5.5.12 Der Messplan ist dem Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG), Ludwig-Mond-Straße 33, 34121 Kassel und dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV „Umwelt“, Dezernat 43.2, Marburger Straße 91, 35396 Gießen mindestens zwei Wochen vor Messbeginn vorzulegen.
- 5.5.13 Der Messtermin ist dem Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG), Ludwig-Mond-Straße 33, 34121 Kassel und dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV „Umwelt“, Dezernat 43.2, Marburger Straße 91, 35396 Gießen mindestens zwei Wochen vor Messbeginn mitzuteilen.
- 5.5.14 Die Messstelle ist zu beauftragen, einen Messbericht gemäß dem Muster für einen Emissionsmessbericht, der dem entsprechenden Anhang der Richtlinie VDI 4420 entspricht (5.3.2.4 TA Luft), zu erstellen.
- 5.5.15 Der Messbericht ist unverzüglich, spätestens acht Wochen nach Durchführung der Messung dem Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG), Ludwig-Mond-Straße 33, 34121 Kassel und dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV „Umwelt“, Dezernat 43.2, Marburger Straße 91, 35396 Gießen, durch der nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle direkt vorzulegen.
- 5.5.16 Der Betreiber hat die Messstelle zu verpflichten die Originalprotokolle der Messungen und Laborauswertungen aufzubewahren und der Überwachungsbehörde sowie dem Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt

und Geologie (HLNUG), Ludwig-Mond-Straße 33, 34121 Kassel auf Anforderung vorzulegen.

## 5.6 Einrichtung von Messstellen

5.6.1 Zur Durchführung der unter Ziffer 5.5 des Bescheides aufgeführten Messungen sind die erforderlichen Messplätze und Messstrecken nach Nr. 5.3.1 TA Luft vorzusehen. Deren Beschaffenheit muss repräsentative, messtechnisch einwandfreie und gefahrlose Emissionsmessungen gewährleisten. Die Vorgaben der Richtlinie DIN EN 15259 (Anforderungen an Messplätze und Messstellen...) sind zu beachten. Die Messplätze müssen dafür ausreichend groß, tragfähig, gefahrlos und leicht begehbar eingerichtet sein. Notwendige Versorgungsleitungen sind zu verlegen. Es sind während der Messung witterungsgünstige Schutzmaßnahmen vorzusehen um die notwendigen Umgebungsbedingungen für das Messpersonal und die eingesetzten Geräte sicherzustellen. Der Wetterschutz kann, je nach Anforderung aufgrund der Wetterlage, auch temporär zum Messtermin eingerichtet werden.

5.6.2 Die Messstrecke ist eindeutig festzulegen und zu kennzeichnen.

5.6.3 Am Messplatz sind ausreichend bemessene und abgesicherte Energieanschlüsse zu installieren und die Bereitstellung der notwendigen Infrastruktur, die für die Emissionsmessungen notwendig sind, ist sicherzustellen.

5.6.4 Das Einführen der Sonde darf nicht durch Schutzgitter und sonstige Einbauten behindert werden.

5.6.5 Der beauftragten Messstelle sind sämtliche für die ordnungsgemäße Feststellung der Emissionen notwendigen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

## 5.7 Beurteilung der Schallimmissionen

5.7.1 Die in dem schalltechnischen Gutachten (Auftragsnummer: 4892504) zugrunde gelegten Ausgangswerte (wie. Z. B. Schalleistungspegel, Bauschalldämmmaße) und Randbedingungen sind einzuhalten.

5.7.2 Die von der thermischen Sandregenerierungsanlage ausgehenden Geräuschemissionen müssen, gemeinsam als Immissionen, ermittelt als Beurteilungspegel, die für den Einwirkungsbereich der Anlage nachfolgend festgesetzten Immissionsrichtwerte, um 12 dB unterschreiten.

### **Es gelten folgende Immissionsrichtwerte:**

Mischgebiete

Tags 60 dB(A)

nachts 45 dB(A)

Als Nachtzeit gilt die Zeit zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr.

Der Immissionsrichtwert für den Tag gilt auch dann als überschritten, wenn ein Messwert den Immissionsrichtwert um mehr als 30 dB(A) überschreitet.

Der Immissionsrichtwert für die Nachtzeit gilt auch dann als überschritten, wenn ein Messwert den Immissionsrichtwert um mehr als 20 dB(A) überschreitet.

- 5.7.3 Die neuen bzw. geänderten Quellen sind mit ihren Schalleistungspegeln in das vorhandene Immissionsprognoseprogramm einzubinden.

## 5.8 Schall - Emissionsmessungen

- 5.8.1 Frühestens drei und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der Anlage muss durch Überwachungsmessungen einer nach § 29b BImSchG von der nach Landesrecht zuständigen Behörde bekanntgegebenen Stelle festgestellt worden sein, ob die aus dem schalltechnischen Gutachten angegebenen Geräuschemissionswerte (Kapitel 6 des schalltechnischen Gutachtens 4892504) eingehalten werden. Dabei ist der Schalleistungspegel nach einem der in Nummer A.2.2 der TA-Lärm genannten Messverfahren der Genauigkeitsklasse 2 oder 1 zu bestimmen, wie sie in DIN 45635-1, in der Normenreihe ISO 3740 bis ISO 3747 (für Maschinen) oder in ISO 8297 (für Industrieanlagen) beschrieben sind. Der Nachweis kann auch im Zusammenhang mit der Abnahme der Aggregate durch den Lieferanten erfolgen.
- 5.8.2 Es ist nicht zulässig, eine Stelle für Messungen einzusetzen, die in diesem Genehmigungsverfahren/derselben Sache beratend tätig gewesen ist, bzw. die Gutachten bzw. Prognosen für die zu messende Anlage erstellt hat. Dies gilt entsprechend auch für Messungen an Anlagen, bei deren Betrieb die Stelle (z. B. als Immissionsschutzbeauftragter) mitwirkt oder mitgewirkt hat.
- 5.8.3 Die Messplanung und das gewählte Messverfahren für die Ermittlung der Schalleistungen ist mit der Überwachungsbehörde, Regierungspräsidium Gießen, Abteilung Umwelt, Marburger Straße 91, 35390 Gießen zwei Wochen vor Messbeginn abzustimmen.
- 5.8.4 Der Messzeitpunkt ist der Überwachungsbehörde, Regierungspräsidium Gießen, Abteilung Umwelt, Marburger Straße 91, 35390 Gießen zwei Wochen vor Durchführung der Messungen mitzuteilen.
- 5.8.5 Die Messstelle ist zu beauftragen, jeweils einen Messbericht zu erstellen, in dem die Geräuschemissionsmessungen enthalten sein müssen. Der Bericht muss sinngemäß den Maßgaben unter A.3.5 des Anhangs zur TA Lärm entsprechen.

5.8.6 Der Messbericht ist unverzüglich, spätestens acht Wochen nach Durchführung der Messung, dem Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG), Ludwig-Mond-Straße 33, 34121 Kassel und dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV „Umwelt“, Dezernat 43.2, Marburger Straße 91, 35396 Gießen, durch der nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle direkt vorzulegen.

## 5.9 Maßnahmen nach Betriebseinstellung

5.9.1 Im Falle einer Betriebseinstellung ist sicherzustellen, dass Anlagen oder Anlageteile, die zur ordnungsgemäßen Betriebseinstellung und zur ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung von Abfällen benötigt werden, solange weiterbetrieben werden, wie dies zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist (z. B. Betriebskläranlage, Energieanlagen, Anlagen zur Luftreinhaltung, Brandschutzeinrichtungen).

5.9.2 Im Falle der Betriebseinstellung sind alle sachkundigen Arbeitnehmer und Fachkräfte solange weiter zu beschäftigen, wie dies zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist.

## 6. Abfallvermeidung und –verwertung

6.1 Die neu anfallenden Stäube aus der Entstaubungsanlage der neuen thermischen Sandregenerierung sind **vor** einer ersten Entsorgung analytisch zu charakterisieren. Hier ist insbesondere zu prüfen, ob diese Stäube die gleiche/ähnliche Zusammensetzung aufweisen, wie die bislang und auch weiterhin noch anfallenden Stäube aus der K8. Dies vor dem Hintergrund, dass „alte“ und die jetzt neuen (thermisch behandelten) Stäube planmäßig zusammen zur Entsorgung bereitgestellt und entsorgt werden sollen.

6.2 Anfallende Kühlflüssigkeiten aus dem Kühlprozess sind bei Austausch und Entsorgung dem Abfallschlüssel 16 01 14\* „Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten“ oder 14 06 03\* „andere Lösemittel und Lösemittelgemische“ zuzuordnen und entsprechend zu verwerten. Vor der ersten Entsorgung ist dem Dezernat 42.1 der vorgesehene Entsorgungsweg mitzuteilen.

## 7. Umsetzung Treibhaus-Immissionshandelsgesetz (TEHG)

7.1 Nach § 5 Abs. 1 TEHG ist der Betreiber einer Anlage, die nach § 4 Abs. 1 TEHG genehmigt wurde, verpflichtet seine Emissionen zu überwachen und jährlich darüber Bericht zu erstatten. Die Methodik der Überwachung ist in einem Überwachungsplan nach § 6 TEHG nachvollziehbar zu erläutern und festzulegen. Inhaltlich muss der Überwachungsplan den Vorgaben der Ver-



ordnung (EU) Nr. 601/2012 (Monitoring-Verordnung), des Abschnitts 2 der Emissionshandelsverordnung 2020 und des Anhangs 2 Teil 2 Satz 3 TEHG genügen und gemäß § 19 Abs. 1 i. V. mit Anhang 2 Teil 1 Nr. 1 Buchstabe b TEHG der Deutschen Emissionshandelsstelle (DEHSt) vor Inbetriebnahme zur Genehmigung vorgelegt werden.

- 7.2 Ein Emissionsbericht muss für die Anlage erstmalig zum 31. März des auf die Aufnahme des Probebetriebs folgenden Jahres eingereicht werden.
- 7.3 Emissionen im Probebetrieb sind ebenfalls berichts- und abgabepflichtig.
- 7.4 Der Betreiber kann die Zuteilung von kostenlosen Emissionsberechtigungen für die Handelsperiode 2013 bis 2020 bei der DEHSt beantragen. Zu beachten ist insbesondere, dass ein solcher Antrag nach § 16 Abs. 1 der Zuteilungsverordnung 2020 (ZuV 2020) für Neuanlagen **innerhalb eines Jahres** nach Aufnahme des Regelbetriebs und bei wesentlichen Kapazitätserweiterungen innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des geänderten Betriebs gestellt werden muss. Der Antrag muss schriftlich unter Verwendung der von der DEHSt zur Verfügung gestellten elektronischen Antragsformulare erfolgen. Der Zugang zu diesen Formularen, weitere Informationen zur Antragstellung, zur elektronischen Kommunikation mit der DEHSt und zur Kontoeinrichtung finden sich auf den Internetseiten der DEHSt unter [www.dehst.de](http://www.dehst.de). Für den Antrag gelten die Vorschriften des § 9 TEHG und der ZuV 2020.

## V. Begründung

### Rechtsgrundlagen

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit Nr. 3.7.1 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV). Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung (ImSchZuV) vom 26. November 2014 (GVBl. S. 331), zuletzt geändert am 13. März 2019 (GVBl. S. 42), das Regierungspräsidium Gießen.

### Genehmigungshistorie

Die letzte wesentliche Änderung der bestehenden Eisengießerei wurde gemäß § 16 BImSchG am 15.05.2018 durch das Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV Umwelt, unter dem Geschäftszeichen RPGI-43.2-53e1860/13-2016/2 genehmigt.

### Verfahrensablauf

Die Firma Fritz Winter Eisengießerei GmbH & Co. KG hat am 10.04.2019, hier eingegangen am 15.04.2019 den Antrag gestellt, die Erweiterung der bestehenden

Eisengießerei nach § 16 Abs. 1 in Verbindung mit § 16 Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu genehmigen.

Zeitgleich mit der Antragstellung hat die Antragstellerin ferner die Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG für die Errichtung des gesamten Antragsgegenstandes, ausschließlich der Maßnahmen, die zur Prüfung der Betriebstüchtigkeit erforderlich sind, beantragt.

Am 19.07.2019, hier eingegangen am 22.07.2019, hat die Antragstellerin die Antragsunterlagen zum letzten Mal ausgetauscht und ergänzt, sodass diese seit diesem Zeitpunkt im Hinblick auf die Prüfung der Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG und die abschließende fachliche Bearbeitung vollständig waren.

Dem Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns zur Errichtung des Antragsgegenstandes wurde mit Bescheid vom 22.07.2019 stattgegeben.

Der hiermit erteilte Bescheid ersetzt zuvor getroffene Entscheidungen nach § 8a BImSchG, wobei die Gestattungswirkung der im Verfahren ergangenen Zulassung nach § 8a BImSchG mit der Zustellung dieser Entscheidung über den Genehmigungsantrag an die Antragstellerin endet.

Von der Auslegung des Antrages und der Unterlagen sowie von einer Veröffentlichung des Vorhabens nach § 10 Abs. 3 BImSchG wurde antragsgemäß nach § 16 Abs. 2 BImSchG Abstand genommen, da erkennbar war, dass erheblich nachteilige Auswirkungen durch die getroffenen oder von der Anlagenbetreiberin vorgesehenen Maßnahmen ausgeschlossen werden bzw. die Nachteile im Verhältnis zu den jeweils vergleichbaren Vorteilen gering sind. Damit wurde das Genehmigungsverfahren ohne Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt. Nähere Ausführungen zu den einzelnen Punkten der Entscheidung stehen im Abschnitt „Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen“.

#### Umweltverträglichkeitsprüfung

Für die bestehende Eisengießerei der Fa. Fritz Winter Eisengießerei GmbH & Co. KG mit einer Produktionsleistung von mehr als 800.000 t Gusseisen pro Jahr besteht nach Ziffer 3.7.1 der Anlage 1 zum UVPG die Pflicht zur Durchführung einer UVP. Dieser Pflicht wurde mit Genehmigung der Erweiterung der Eisengießerei im Januar 2005 entsprochen und in diesem Genehmigungsverfahren, Az.: IV/Mr – 44.1 53e 621 – Winter 2/03, wurde letztmalig eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Für das hier nach § 1 Abs. 1 Nr. 1b der 9. BImSchV durchzuführende Genehmigungsverfahren zur wesentlichen Änderung der Eisengießerei ist nach § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV zu prüfen, ob nach den §§ 6 bis 14 UVPG für die hier beantragte wesentliche Änderung eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Nach § 9 Abs. 1 UVPG ist bei Änderungsvorhaben bei denen bereits in der Vergangenheit eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist eine erneute UVP dann erforderlich, wenn für sich genommen durch die geplante Änderung die

Größen- und Leistungswerte für eine unbedingte UVP-Pflicht erreicht oder überschritten werden. Sollte dies nicht der Fall sein, dann ist eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für die geplante Änderung durchzuführen (§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nummer 2). Entsprechend § 9 Abs. 4 UVPG erfolgt die allgemeine Vorprüfung analog zu § 7 Abs. 1 UVPG. Dabei ist überschlägig unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien zu prüfen ob durch die beantragte Änderung erheblich nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung im Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen wären. Im Rahmen dieser allgemeinen Vorprüfung werden die Umweltauswirkungen vorhergegangener wesentlicher Änderungen, bei denen wegen fehlender erheblicher Wirkungen auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung verzichtet werden konnte, als Vorbelastung mitberücksichtigt. Diese kumulierenden Vorhaben sind als Vorbelastung mit in die Prüfung einbezogen wurden. Damit erfolgte in der durchgeführten allgemeinen Vorprüfung eine Wirkungsbetrachtung der geplanten Änderungen unter Berücksichtigung der Vorbelastung von 15 abgeschlossenen Änderungsvorhaben der Antragstellerin.

Nach abschließender Beurteilung unter Einbeziehung der Angaben der Antragstellerin und unter Beteiligung betroffener Fachbehörden sind von dem geplanten Vorhaben sowohl hinsichtlich der Merkmale wie auch der prognostizierten Auswirkungen keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Schädliche Umweltauswirkungen oder erhebliche Beeinträchtigungen durch die zusätzlichen Emissionen an Staub, NO<sub>x</sub>, CO, organischen Substanzen und Gerüchen sind nicht zu erwarten. Die Emissionen des Vorhabens unterschreiten die maßgeblichen Grenzwerte der TA Luft deutlich, wonach im Regelfall ein hinreichender Schutz der Nachbarschaft bzw. der Schutzgüter (menschliche Gesundheit, Vegetation, Ökosysteme) vor schädlichen Umwelteinwirkungen, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen durch Luftschadstoffe sichergestellt ist. Zusätzliche Lärmimmissionen konnten als irrelevant eingestuft werden. Gefährdungen des Grundwassers und des Bodens können bei einem bestimmungsgemäßen Betrieb ebenfalls ausgeschlossen werden. Eine erhöhte Unfallgefahr wurde im Rahmen der Einzelfallprüfung nicht festgestellt. Durch das Vorhaben werden die unter Ziffer 2.3 der Anlage 2 zum UVPG aufgelisteten sensiblen Gebiete nicht erheblich zusätzlich belastet.

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung war demnach nicht erforderlich. Gemäß § 7 Abs. 7 UVPG wurde die durchgeführte allgemeine Vorprüfung in einem Aktenvermerk ausführlich dokumentiert.

Das Ergebnis dieser Vorprüfung des Einzelfalls wurde gemäß § 5 Abs. 2 UVPG am 26.08.2019 im Staatsanzeiger des Landes Hessen und auf der Homepage des Regierungspräsidiums Gießen veröffentlicht.

### Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG herbeigeführt werden können.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BImSchG), wurden beteiligt:

- das Fachdezernat 43.2 des Regierungspräsidiums Gießen, Abteilung IV/Umwelt hinsichtlich immissionsschutzrechtlicher Belange,
- das Fachdezernat 41.4 des Regierungspräsidiums Gießen, Abteilung IV/Umwelt hinsichtlich wasserwirtschaftlicher, wasserrechtlicher und bodenschutzrechtlicher Belange,
- das Fachdezernat 42.1 des Regierungspräsidiums Gießen, Abteilung IV/Umwelt hinsichtlich abfallwirtschaftlicher und abfallrechtlicher Belange,
- das Fachdezernat 25.1 des Regierungspräsidiums Gießen hinsichtlich des Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik,
- der Kreisausschuss des Landkreises Marburg-Biedenkopf hinsichtlich bauordnungsrechtlicher, bauplanungsrechtlicher und brandschutztechnischer Belange
- der Magistrat der Stadt Stadtallendorf hinsichtlich bauplanungsrechtlicher Belange und
- die Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt) beim Umweltbundesamt hinsichtlich der Fragen zum Emissionshandel.

### **Als Ergebnis der behördlichen Prüfungen ist Folgendes festzuhalten:**

Ziel der Antragstellung ist die Errichtung und der Betrieb einer zusätzlichen thermischen Regenerieranlage, die die in der Gießerei G 8 anfallenden Altsande aufbereitet damit diese regenerierten Sande in der Kernmacherei der Gießerei G 8 nach der thermischen Aufbereitung wiederverwendet werden. Das gesamte Projekt dient der Reduzierung des Abfallaufkommens. Mit der Umsetzung des Vorhabens sind mögliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 1 BImSchG verbunden, deren Wirkungen im hier abgeschlossenen Genehmigungsverfahren zu beurteilen waren. Die Betrachtungen zu den Auswirkungen durch das Vorhaben beziehen sich insbesondere auf die Parameter Luftverunreinigungen, Lärm und Gerüche, auf die nachfolgend unter dem Gesichtspunkt des Schutzes und der Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 näher eingegangen wird.

### **Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen**

Die Prüfung der Antragsunterlagen hat ergeben, dass der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erhebli-

chen Belästigungen und somit die Pflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erfüllt werden. Insbesondere in Bezug auf die nachfolgenden Anmerkungen:

#### Luftverunreinigungen:

Die thermische Sandregenerierung ist eine zusätzliche Anlage, die dementsprechend zusätzliche Emissionsfrachten zur Folge hat, die hinsichtlich ihrer Auswirkungen zu betrachten waren. In der Gießerei G 8 fallen ausschließlich harzgebundene Altsande an, die bisher nur mechanisch behandelt wurden. Bei der hier beantragten zusätzlichen thermischen Behandlung fallen Luftverunreinigungen in Form von Staubemissionen und durch den Verbrennungsprozess zusätzlich Emissionen von Kohlenmonoxid (CO), Stickstoffdioxid (NO<sub>2</sub>) sowie Emissionen von organischen Stoffen wie Aminen, Benzol und Formaldehyd an. Die im Produktionsprozess anfallenden organischen Verbindungen werden durch die hohen Verbrennungstemperaturen von maximal ca. 700 °C reduziert und die Grenzwerte nach TA Luft werden dadurch weit unterschritten bzw. die von der Antragstellerin selbst gewählten niedrigeren Emissionsbegrenzungen führen dazu, dass organische Verbindungen nur in einem sehr geringen Umfang emittiert werden. So wird der Grenzwert für Formaldehyd und Amin rechnerisch nur bis zu etwa 6 % ausgeschöpft und der Bagatellmassenstromwert für Benzol nicht erreicht. Für Benzol ist nach Ziffer 4.6.1.1 der TA Luft ein Bagatellmassenstrom von 0,05 kg/h festgelegt. Wird der freiwillig gewählte Grenzwert von Benzol von 2 mg/m<sup>3</sup> mit dem Volumenstrom multipliziert, ergibt sich eine berechnete Fracht von 0,04 kg/h. Der Bagatellmassenstrom wird damit unterschritten. Der tatsächliche Wert liegt zusätzlich gemäß der Referenzmessung unter der Nachweisgrenze. Eine signifikante Erhöhung der Benzol-Konzentration in der Umgebung ist daher nicht zu erwarten.

Die Betrachtungen im Hinblick auf zusätzliche Umweltverschmutzungen und zusätzliche Belästigungen beziehen sich daher bei diesem Vorhaben nur auf die Parameter zusätzliche Staubemissionen, zusätzliche NO<sub>x</sub> – und CO-Emissionen.

Unter Zugrundelegung des maximalen Volumenstroms von ca. 20.176 Nm<sup>3</sup>/h, der in der neuen Filteranlage gereinigt werden soll, und dem von der Anlagenbetreiberin selbst auferlegten maximalen Reststaubgehalt von 10 mg/m<sup>3</sup> ist mit einer maximalen zusätzlichen Staubfracht von maximal 0,20 kg/h zu rechnen. Dieser Wert beträgt 20 % des Bagatellmassenstromes für Staub nach Ziffer 4.6.1.1 der TA Luft. Durch diese zusätzlichen Emissionen werden sich die Immissions-Kenngrößen im Umfeld der Antragstellerin, die bereits in der Vergangenheit ermittelt wurden, nur geringfügig verändern. Der gemessene Jahresmittelwert liegt mit etwa 50 % unterhalb des Grenzwertes, so dass die entstehende zusätzliche Staubmenge im Verhältnis zur Gesamtstaubbelastung am Standort als sehr gering einzustufen ist.

Bezüglich der Emissionen aus dem Verbrennungsprozess wurden für die Beurteilung der Emissionen die Grenzwerte nach Ziffer 5.2.4 TA Luft herangezogen, da die geplante thermische Sandregenerierung mit einer thermischen Nachverbrennung gleichgesetzt werden kann. Der Anlagenhersteller garantiert die Einhaltung dieser Grenzwerte mit maximal 100 mg/m<sup>3</sup> an CO und maximal 350 mg/m<sup>3</sup> an Stickoxiden (NO<sub>x</sub>). Für Stickstoffoxide (NO<sub>x</sub>) liegt der Bagatellmassenstromwert nach Tabelle 7

Kapitel 4.6.1.1 der TA Luft bei 20 kg/h. Die zu ändernde Anlage weist einen maximalen Massenstrom von 7 kg/h auf und unterschreitet für sich genommen den Bagatellmassenstrom. Allerdings ist zu beachten, dass auch dann eine Bestimmung der Immissions-Kenngrößen zu erfolgen hat, falls durch die zusätzlichen Emissionen der geänderten Anlage die relevanten Bagatellmassenströme erstmalig überschritten werden. In den Antragsunterlagen sind die Emissionen an Stickstoffoxiden der gesamten Anlage dargestellt. Diese Ermittlung hat einen Massenstrom von 11,06 kg/h für die gesamte Anlage ergeben. Die geänderte Anlage trägt mit etwa 70 % zu den Stickstoffemissionen bei. Die gesamte Anlage unterschreitet den Bagatellmassenstrom etwa um die Hälfte, so dass erhebliche nachteilige Emissionen nicht zu besorgen sind.

Hinsichtlich der Emissionen an CO bleibt festzustellen, dass aus Vorversuchen im Rahmen der in den Antragsunterlagen dokumentierten Probemessung zu entnehmen ist, dass die tatsächlichen Emissionen noch unter dem Grenzwert von 0,1 g/m<sup>3</sup> für Kohlenmonoxid liegen. Damit ergibt sich rechnerisch ein maximaler Emissionsmassenstrom für CO von 2 kg/h. Bei einer solchen Fracht sind keine hinreichenden Anhaltspunkte ersichtlich, die diese geringe Menge als erhebliche nachteilig oder als erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft einstufen.

Zusammenfassend kann man feststellen, dass es durch den Antragsgegenstand auch im Planzustand hinsichtlich Luftverunreinigungen im Umfeld der Antragstellerin keine schädlichen Umwelteinwirkungen, erhebliche Belästigungen oder erhebliche Nachteile geben wird.

#### Geruch:

Durch die Einhaltung der Anforderungen an die Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Emissionsbegrenzungen, Einhausung der Anlage) sind keine erheblichen Geruchsbelästigungen, hervorgerufen durch die Anlage, zu erwarten. Da die thermische Regenerierungsanlage bei annähernd ähnlichen Temperaturen arbeitet wie eine thermische Nachverbrennungsanlage und diese zur Reduzierung von Geruchsemissionen eingesetzt werden kann, wird keine relevante Geruchsfracht emittiert. Diese Annahme deckt sich mit der Aussage des Herstellers, dass Geruchsemissionen in diesem Verfahren eine untergeordnete Rolle spielen. Um diese Annahme zu untermauern, wird im Rahmen der Abnahmemessung die Ermittlung der Geruchsfracht im Abgasstrom unter der Nebenbestimmung 5.5.3 dieses Bescheides gefordert. Es ist davon auszugehen, dass am Standort deshalb keine zusätzlichen Geruchsfrachten emittiert werden, so dass die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens sichergestellt ist.

Somit können zusätzliche schädliche Umwelteinwirkungen oder erhebliche Belästigungen, die durch Gerüche hervorgerufen werden, ausgeschlossen werden.

#### Lärm:

Am Standort Stadtallendorf wird seit dem Jahr 1995 ein umfangreiches systematisches Lärmsanierungskonzept verfolgt. Neue Aggregate und bauliche Anlagen müssen im Hinblick auf die vorhandenen Lärmimmissionen so gestaltet werden, dass sie nicht zur Verschlechterung der vorhandenen Lärmsituation in der Nach-

barschaft führen, sondern im Gegenteil zur einer weiteren Minimierung der Lärmimmissionen in der Nachbarschaft der Antragstellerin beitragen. Damit werden als Vorbelastung auch alle einzubeziehenden bereits genehmigten Vorhaben in Bezug auf Ihr Wirkungsbetrachtung mit berücksichtigt.

In dem schalltechnischen Gutachten wurde dargelegt, dass durch die beantragte Anlage die Immissionsrichtwerte um mindestens 12 dB unterschritten werden. Daher liegt die von der zu beurteilenden Anlage ausgehende Zusatzbelastung im irrelevanten Bereich. Gemäß Nr. 3.2.1 der TA Luft darf die Genehmigung wegen einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte aufgrund der Vorbelastung aus Gründen des Lärmschutzes nicht versagt werden, wenn der von der Anlage verursachte Immissionsbeitrag im Hinblick auf den Gesetzeszweck als nicht relevant anzusehen ist. Das ist in der Regel der Fall, wenn die von der zu beurteilenden Anlage ausgehende Zusatzbelastung die Immissionsrichtwerte am maßgeblichen Immissionsort um mindestens 6 dB(A) unterschreitet. Hier wurde vom Regelfall abgewichen, in dem der Nachweis erbracht werden musste, dass die Immissionsrichtwerte um mindestens 12 dB unterschritten werden. Damit wird der angespannten Lärmsituation Rechnung getragen und sichergestellt, dass die zusätzlichen Anlagenteile lärmseitig mit Sicherheit nicht zum Lärmimmissionswert beitragen.

Die Lärmimmissionsrichtwerte wurden zusätzlich in einer Nebenbestimmung festgelegt, so dass der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen sichergestellt ist. Derzeit liegen die mit Genehmigung vom 22.05.2014 (IV/43.2 53e621 – Winter 1/13) genehmigten Teil-Beurteilungspegel der Gießerei G 8 um bis zu 8 dB(A) über dem Zielwert von 35 dB(A). Um diesem Zustand Rechnung zu tragen und sicherzustellen, dass keine weitere Erhöhung der Lärmimmissionen hervorgerufen wird, wurde zusätzlich hinsichtlich der Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG nur die Errichtung der Anlage zugelassen, so dass bis zum offiziellen Betrieb der Anlage keine lärmrelevanten Emissionen durch die Prüfung der Betriebstüchtigkeit der Anlage zu erwarten sind.

Des Weiteren wird unter 5.7.2 dieses Bescheides gefordert, dass eine Abnahmemessung zur Überprüfung der prognostizierten Emissionswerte und damit der Einhaltung des Zielwertes zu erfolgen hat. Der turnusmäßige Rhythmus der Lärmimmissionsmessungen wird beibehalten, so dass auch dann die Auswirkung der geänderten Maßnahme immissionsseitig erfasst wird.

Insgesamt sind damit erhebliche nachteilige Auswirkungen durch Lärm nicht zu erwarten.

#### Erschütterung:

Erschütterungen sind durch den Betrieb der Anlage nicht zu erwarten.

### **Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen**

Die Erfüllung der Vorsorgepflichten gegen schädliche Umwelteinwirkungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG wird ebenfalls sichergestellt. Durch die für den Genehmigungsbescheid vorgeschlagenen Nebenbestimmungen wird auch dem Vorsorgegrundsatz nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG Rechnung getragen. Insbesondere handelt es sich dabei um nachfolgende Festlegungen:

### Emissionsbegrenzungen:

Die Emissionsbegrenzungen nach Nr. 5.4.1 und 5.4.2 richten sich nach Nr. 5.2.4 der TA Luft, da die thermische Regenerierungsanlage bei ähnlichen Temperaturen wie eine thermische Nachverbrennungsanlage arbeitet und daher die spezielleren Grenzwerte herangezogen werden können.

Da die der mechanischen Sandregenerierungsanlage zugeführten Stoffe eine nicht geringe Menge an Stickstoffoxiden enthalten, wurde als Grenzwert  $0,35 \text{ g/m}^3$  festgelegt. In Kapitel 8.1 des Antrages wird plausibel dargelegt, dass ein nennenswerter Anteil an Stickstoffverbindungen in den Einsatzstoffen (Bindersystem Teil 2 durch Isocyanate, aminhaltiger Coldboxkatalysator, Erdölfraction des Trennmittels) vorhanden ist. Dies wird auch durch die durchgeführte Probemessung bestätigt, bei dem ein Gesamtgehalt an Stickstoffoxiden von  $284,9 \text{ mg/m}^3$  festgestellt wurde.

Der in Nr. 5.4.4 der Nebenbestimmungen festgelegte Grenzwert für Formaldehyd wurde der Vollzugsempfehlung Formaldehyd (Stand 09.12.2015) entnommen. Der Grenzwert von Benzol nach Nr. 5.4.5 dieses Genehmigungsbescheides wurde antragsgemäß auf  $2 \text{ mg/m}^3$  begrenzt. Die Begrenzung der Amine unter Nebenbestimmung 5.4.6 basiert auf der Ziffer 5.4.3.7.1 der TA Luft.

Zur Sicherstellung der Einhaltung der Emissionsbegrenzungen wird, neben der Festlegung der Durchführung von Messungen gemäß § 28 und 29 BImSchG, die Erstellung von verschiedenen Arbeits- und Sicherheitsunterweisungen, Durchführung von Wartungen und Inspektionen etc. gefordert.

Die messtechnische Beurteilung der Parameter PCDD und PCDF nach Nr. 5.5.2 dieses Bescheides wird gefordert, da die schadstoffbezogenen Wirkungen des Anlagenbetriebs aufgrund des unbekanntem Verfahrens erstmalig einzuschätzen sind. Gleichzeitig wird messtechnisch der Nachweis erbracht, dass keine relevanten Mengen an Chlor in den Einsatzstoffen enthalten sind, welches die Entstehung von Dioxinen und Furanen im Abgas begünstigen könnte.

Des Weiteren werden die Emissionen über einen ausreichend dimensionierten Kamin emittiert. Gemäß Nr. 3 des Merkblatts Schornsteinhöhenberechnung des Fachgesprächs Ausbreitungsrechnung kommt eine Schornsteinhöhenkorrektur aufgrund der Nähe zu hohen Einzelgebäuden insbesondere in Betracht, wenn der geplante Schornstein vom Gebäude aus im Bereich der Hauptwindrichtung liegt. Als ein hohes Einzelgebäude in der Umgebung kommt das Gebäude der Gießerei G 8 in Frage. Dieses befindet sich in westsüdwestlicher Richtung. Der Wind kommt mit fast 30 %-iger Wahrscheinlichkeit aus südlicher Richtung ( $190^\circ$ ), so dass das Gebäude nicht in der Hauptwindrichtung liegt. Hinzu kommt, dass sich hinter dem Schornstein vom Gebäude aus gesehen keine relevanten Beurteilungspunkte befinden. Im Anschluss schließt sich das Areal von Fritz Winter an. Eine Schornsteinhöhenkorrektur aufgrund des Gebäudes G 8 konnte somit entfallen. Allerdings wurde das an den Schornstein unmittelbar angrenzende Gebäude für die Berechnung herangezogen. Zwar befindet sich auch dieses nicht in Hauptwindrichtung, eine Korrektur kommt aber aus fachlicher Sicht insbesondere im Bereich des nahen Nachlaufs in Betracht. Da der Schornstein unmittelbar an dieses Gebäude angrenzt, wurde der



fiktive First für dieses Gebäude errechnet und die Schornsteinhöhe entsprechend um diesen Betrag korrigiert.

Bei keinem der Stoffe werden die Massenströme gemäß Ziffer 5.3.3 der TA Luft für die Forderung nach einer kontinuierlichen Messeinrichtung überschritten sodass keine kontinuierlichen Messeinrichtungen zu fordern waren.

#### Geruch:

Die Anforderungen an die Vorsorge bezüglich Gerüche ist in der Ziffer 5.2.8 der TA Luft festgelegt. Die Vorsorge hinsichtlich Gerüche wird durch die Anlage erfüllt. In den Abgasen sind keine nennenswerten Mengen an geruchsintensiven Stoffen zu erwarten, da diese zum größten Teil in der Anlage verbrannt werden. Außerdem werden die Abgase nach Nummer 5.5 der TA Luft abgeleitet. Es sind keine weitergehenden Anforderungen im Einzelfall, aufgrund von Abgasvolumenstrom, Massenstrom der geruchsintensiven Stoffe, der örtlichen Ausbreitungsbedingungen, die Dauer der Emissionen und der Abstand der Anlage zur nächsten vorhandenen Nutzung, zu treffen. Des Weiteren werden die geruchsintensiven Stoffe bereits durch den Grenzwert für Amine begrenzt, so dass hier derzeit keine weitergehenden Anforderungen nötig sind.

Zur Sicherstellung der Annahme, dass aus dieser Quelle keine geruchsintensiven Stoffe zu erwarten sind, soll eine einmalige Emissionsmessung hinsichtlich Geruch erfolgen. Diese wurde unter der Nebenbestimmung 5.5.3 des Bescheides gefordert.

#### Anlagensicherheit:

Durch den Antragsgegenstand ergeben sich keine relevanten Änderungen bezüglich des Einsatzes von Gefahrstoffen im gesamten Bereich der Gießerei G 8. Damit kann ein zusätzliches sicherheitsrelevantes Gefährdungspotential in Sinne der Störfallverordnung (12. BImSchV) ausgeschlossen werden. Der Standort der Anlage bildet keinen Betriebsbereich nach der Störfallverordnung. Ein zu reglementierendes Gefahrenpotenzial besteht nicht.

#### **Zu § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG**

Die Maßnahme hat einen positiven Einfluss auf die Abfallbilanz, da dadurch die Menge an zurückgeführten Altsand, der vorher entsorgt wurde, und die Verwertungsquote erhöht werden.

#### **Zu § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG**

Die bei dem Prozess entstehende Energie wird, soweit möglich, durch Luft-Wasser-Wärmetauscher genutzt: ein Teil der Energie wird zum Vorwärmen der Verbrennungsluft verwendet. Damit wird § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG so weit möglich nachgekommen.

Des Weiteren bleibt aus Sicht aller im Verfahren beteiligten Fachbehörden hinsichtlich der Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen folgendes festzuhalten:

## **Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften**

### **Abfall:**

Die Bezeichnung und Einstufung der genannten Abfälle dient der Einhaltung der Erzeugerverpflichtungen und Entsorgungspflichten nach den §§ 7 und 15 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und der Abfallverzeichnisverordnung.

Die Zuordnung von Abfällen zu einem Abfallschlüssel erfolgt gemäß § 2 Abs. 2 der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV).

Die Vorlage der Analytik des Staubes aus der Entstaubungsanlage der thermisch behandelten Altsande dient der Überprüfung der Abfalleinstufung und der Überprüfung der Entsorgbarkeit und Bereitstellung gemeinsam mit den bislang nicht thermisch behandelten Stäuben sowie der anschließend korrekten Deklaration des Abfalls für den weiteren Entsorgungsweg und damit der Einhaltung der §§ 7 und 15 des KrWG.

### **Betriebsstilllegung:**

Im Hinblick auf § 5 Abs. 3 BImSchG - Maßnahmen bei Betriebseinstellung - hat die Antragstellerin in den Antragsunterlagen, Kapitel 21 die aus heutiger Sicht denkbaren und erforderlichen Schritte dargelegt. Weitergehende Forderungen sind daher entbehrlich.

### **Erstellung eines Ausgangszustandsberichts (AZB)**

Der Änderungsantrag betrifft eine IE-Anlage gemäß Art. 10 der RL 2010/75/EU, für die nach § 10 Abs. 1a BImSchG ein Ausgangszustandsbericht (AZB) zu erstellen ist. Für die Anlage liegt bisher nur ein AZB-Konzept vor (Ausgangszustandsbericht Gesamtwerk FW Stadtallendorf: AZB-Konzept nach IE-Richtlinie, buk, 09.06.2017), dem behördlicherseits zugestimmt wurde. Das Konzept legt einen vorläufigen Ausgangszustand des Bodens und Grundwassers des Anlagengrundstücks für die dort vorhandenen relevant gefährlichen Stoffe fest. Daneben beinhaltet das Konzept die weitere Ermittlung der Belastungssituation insbesondere im Grundwasser über einen Zeitraum von mehreren Jahren.

Die hier beantragte Änderung beinhaltet keinen Einsatz neuer Stoffe. Zudem werden die zugelassenen Mengen der bisher in der Anlage gehandhabten Stoffe nicht erhöht. Die in der Anlage gehandhabten qualitativ für den AZB relevanten Stoffe sind bereits in der Prüfung der relevant gefährlichen Stoffe im AZB-Konzept enthalten.

Die Fortsetzung des Konzeptes kann nicht weiter akzeptiert werden, da nach dem eindeutigen Wortlaut des § 7 Abs. 1 Satz 5 der 9. BImSchV der fertige AZB spätestens zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme nachgereicht werden muss. Somit wurde in diesen Genehmigungsbescheid die Bedingung aufgenommen, dass vor der Inbetriebnahme der hiermit genehmigten thermischen Sandregenerierung ein finaler und behördlich zugestimmter AZB für das gesamte IE-Anlagengrundstück der Firma Fritz Winter in Stadtallendorf vorliegen muss. Dieser ist auf Grundlage des AZB-Konzeptes vom 09.06.2017 zu erstellen. Die darin vorgesehenen Zeiträume zur

Ergänzung des AZB werden hiermit auf den Zeitpunkt der nächsten neuen Inbetriebnahme begrenzt.

Wasserwirtschaftliche und wasserrechtliche Belange:

Nebenbestimmungen zum Umgang mit den in der Anlage befindlichen wassergefährdenden Stoffen müssen in diesem Genehmigungsbescheid nicht getroffen werden, da sie ausreichend geregelt sind.

Arbeitsschutz:

Einer Genehmigung stehen somit auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegen.

Naturschutz:

Mit der geplanten Änderung sind keine Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434), verbunden. Die Erteilung einer Eingriffsgenehmigung sowie naturschutzrechtliche Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen sind daher nicht erforderlich. Der Antragsgegenstand befindet sich in einem industriell genutzten Gebiet. In einer Entfernung von 1500 m zum Betriebsgelände befindet sich ein Gebiet mit ökologischer Empfindlichkeit (FFH-Gebiet). Das FFH-Gebiet liegt aufgrund der ermittelten Schornsteinhöhe, außerhalb des Beurteilungsgebietes. Hinzu kommt, dass das FFH-Gebiet nicht in der Hauptwindrichtung liegt. Der Wind kommt nur etwa 5 % der Jahresstunden aus nordwestlicher Richtung. Eine Windrichtung aus südlicher Richtung ist vorherrschend.

Bauaufsichtliche Erfordernisse und Gefahrenabwehr:

Die Unterlagen wurden von der zuständigen Baubehörde geprüft, die bei Beachtung der unter Ziffer 2 aufgeführten Nebenbestimmungen keine Bedenken gegen die beantragte Errichtung des Antragsgegenstandes vorgetragen hat.

Mit dem in den Antragsunterlagen enthaltenen Brandschutzkonzept des Büros Siepelmeyer vom 11.04.2019 (01) zum Neubau der thermischen Sandregenerierung bestehen in brandschutztechnischer Hinsicht gegen die vorliegenden Planungen keine Bedenken.

Einvernehmen der Gemeinde:

Der Magistrat der Stadt Stadthallendorf hat seine Zustimmung zur hiermit genehmigten thermischen Regenerieranlage erteilt. Eine planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens ist damit gegeben.

## TEHG:

Die Anlage zur Herstellung und Verarbeitung von Eisenmetallen unterliegt bei einem Betrieb von Verbrennungseinheiten mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von 20 MW oder mehr den Vorschriften des Treibhausgas-Emissionshandlungsgesetzes (TEHG). Die hiermit genehmigte Erweiterung der bestehenden Eisengießerei ist nach Tätigkeit Nr. 11 des Anhangs 1, Teil 2 zum TEHG emissionshandlungspflichtig. Die zur Umsetzung der Emissionshandlungspflicht notwendigen Nebenbestimmungen wurden unter Ziffer 7 dieses Bescheides formuliert.

## **Zusammenfassende Beurteilung**

Gemäß § 6 BImSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt:

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird;
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt III. aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Die gemäß § 12 BImSchG unter IV. aufgeführten Nebenbestimmungen stützen sich insbesondere auf die in der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft), auf die in der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm), im Arbeitsschutzgesetz (ArbStG), in der Hessischen Bauordnung (HBO), in der Arbeitsstättenverordnung, in den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und Merkblättern der zuständigen Berufsgenossenschaft, in VDE-Bestimmungen, DIN-Vorschriften, VDI-Richtlinien und sonstigen anerkannten technischen Regeln niedergelegten Vorschriften. Sie dienen dem Immissions- und Arbeitsschutz, dem Brandschutz und der allgemeinen Sicherheit.

Sie sind teilweise auch aus Gründen der Klarstellung erforderlich und ergänzen insoweit die Festlegungen in den Antragsunterlagen, soweit diese auslegungsfähig waren.

Die von den beteiligten Fachbehörden abgegebenen Stellungnahmen beurteilen die beantragten Maßnahmen grundsätzlich positiv. Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen haben ihren Niederschlag im Genehmigungsbescheid gefunden.

Die Anmerkungen aus der Anhörung der Antragstellerin vom 23.09.2019 führten zu einer kurzzeitigen Verfahrensunterbrechung bis zum 10.10.2019, da nachträglich noch Unterlagen bezüglich möglicher Auswirkungen beim Einsatz von Chromerz-sand in der thermischen Nachverbrennung nachgereicht werden mussten. Mit den nachgereichten Ergänzungsunterlagen fand eine nochmalige teilweise Beteiligung der betroffenen Fachbehörden statt. Die Ergebnisse aus der Anhörung und der zweiten Beteiligung wurden in den Genehmigungsbescheid übernommen, soweit diese der Richtigstellung und Konkretisierung der Angaben aus den Antragsunterlagen dienten.

**Da auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen, ist die Genehmigung zu erteilen.**

**VI.**

**Hinweis zur Kostenentscheidung**

Für diese Amtshandlung sind Verwaltungskosten zu erheben. Über die zu erhebenden Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

**VII.**

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim

**Verwaltungsgericht Gießen  
Marburger Straße 4  
35390 Gießen**

erhoben werden.

Im Auftrag  
G. Schramm

Anhang: Hinweise

## Hinweise:

### 1. Allgemeine Hinweise

- 1.1. Die hiermit genehmigten Anlagenteile dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn sie vorschriftsmäßig nach den Beschreibungen, Zeichnungen, statischen Berechnungsunterlagen und Nebenbestimmungen dieser Genehmigung ausgeführt sind.
- 1.2 Die Genehmigung erlischt, wenn die hiermit genehmigten Anlagen während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden sind. Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag die Frist aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht gefährdet wird.

Die Genehmigung erlischt ferner, wenn das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 BImSchG).

- 1.3 Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens 1 Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, sofern sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann.
- 1.4 Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).
- 1.5 Bei Nichterfüllung einer Auflage kann der Betrieb der Anlage ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Auflage untersagt werden (§ 20 BImSchG).
- 1.6 Auf die §§ 324 ff. des Strafgesetzbuches (Straftaten gegen die Umwelt) und § 62 BImSchG (Ordnungswidrigkeiten) wird hingewiesen.

### 2. Hinweise aus dem Bereich Arbeitsschutz

Insbesondere wird auf die Einhaltung nachstehender Vorschriften hingewiesen:

- TRGS 559 Mineralischer Staub (Ausgabe: Februar 2010, zuletzt geändert und ergänzt: GMBI 2011 S. 578-579 [Nr.29])

- Verordnung über Arbeitsstätten (ArbStättV) vom 12. August 2004 (BGBl. I Nr. 44 vom 24.08.2004 S. 2179), in der jetzt gültigen Fassung. Hierbei ist insbesondere die Absturzsicherung zu beachten.
- Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (GefStoffV) vom 26 November 2010 (BGBl. I S 1643), in der jetzt gültigen Fassung.
- Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) vom 15. November 2016 (BGBl. I S. 2549), in der jetzt gültigen Fassung.
- Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) vom 3. Februar 2015 (BGBl. I S. 49), in der jetzt gültigen Fassung.
- Verordnung zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch Lärm und Vibrationen (Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung - LärmVibrationsArbSchV) vom 06.03.2007
- Die Unfallverhütungsvorschriften und die Richtlinien der zuständigen Berufsgenossenschaft sind zu beachten und am Betriebsort auszulegen. Die nach diesen Bestimmungen erforderlichen Prüfungen sind durchzuführen. Die Prüfungsbescheinigungen sind am Betriebsort aufzubewahren und den Beamten der Aufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen bzw. zu übersenden. Insbesondere wird auf die Vorschriften BGR 500 Gießereien hingewiesen.
- Für Gießereimaschinen, -anlagen und -einrichtungen, die unter den Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/42 EG (Maschinen - Richtlinie) ehemals 98/37/EG fallen, gelten die Beschaffenheitsanforderungen des Anhangs I der Richtlinie. Der Betreiber darf diese Maschinen, Anlagen und Einrichtungen erstmals nur in Betrieb nehmen, wenn ihre Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Richtlinie durch eine EG-Konformitätserklärung nach Anhang II sowie die CE-Kennzeichnung nach Anhang III der Richtlinie nachgewiesen ist (Anhänge zur Maschinenrichtlinie).